

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 74.

Dresden, den 16. Mai

1843.

Zwei und siebenzigste öffentliche Sitzung am
9. Mai 1843.

Inhalt:

Bemerkung zum Protokoll. — Vortrag aus der Registrande.
— Berathung des Berichtes der vierten Deputation über die von dem Redacteur der Zeitschrift „deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst“, D. Arnold Ruge in Dresden, und deren Verleger, Otto Wigand in Leipzig, wegen Unterdrückung derselben geführte Beschwerde. —

Die Sitzung beginnt um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit der Herren Staatsminister v. Lindenau und Mostik und Sänckendorf, sowie von 65 Kammermitgliedern mit Verlesen des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch Secretair D. Schröder.

Nach dessen Beendigung äußert

Staatsminister v. Lindenau: Nur ein einziges Wort wünsche ich aus dem Protokoll weggelassen zu sehen, nämlich da, wo es vom preussischen Verwaltungssystem heißt, daß man den Arbeitsverdienst weit über andere Zwecke zu stellen scheine, bitte ich, das Wort: „weit“ wegzulassen.

Präsident D. Haase: Hat sonst Jemand in Bezug auf das Protokoll eine Bemerkung zu machen? — Da es nicht der Fall ist, so würde es für genehmigt zu achten und von den Abgg. Herrn D. Plakmann und Wend zu unterzeichnen sein.

Auf der Registrande befindet sich:

1. (Nr. 697.) Den 8. Mai. Der Gemeinderath zu Altmitweyda, Karl Gottlob Schumann und Consorten, bittet um baldige Berathung der unter Nr. 226 der Hauptregistrande eingereichten Petition, den übermäßigen Wildstand betreffend.

Präsident D. Haase: Würde an die vierte Deputation abzugeben sein.

2. (Nr. 698.) Den 8. Mai. Petition der Handelsinnung zu Pirna, August Gotthelf Seelig und Consorten, die Gebrechen der sächsischen Elbschiffahrt und des sächsischen Elb- und Transitohandels betreffend.

Präsident D. Haase: Es liegen mehre Petitionen desselben Inhalts bei der ersten und zweiten Deputation, und die Kammer wird damit einverstanden sein, daß auch diese dahin gelange. —

Präsident D. Haase: Wir können nun übergehen auf den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, auf den Vor-

trag des Berichtes in Betreff der Ruge'schen Beschwerde, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Oberländer: Meine Herren, Ihre vierte Deputation erstattet Ihnen über die Beschwerde des D. Arnold Ruge in Dresden und des Buchhändlers Otto Wigand in Leipzig wegen Unterdrückung der deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst folgenden Bericht:

In der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 2. Februar dieses Jahres ist die von dem Redacteur der unter dem Titel „deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst“ bis zu Ende des Jahres 1842 erschienenen Literaturzeitung, D. Arnold Ruge in Dresden, und deren Verleger, Otto Wigand aus Leipzig, wegen Unterdrückung dieser Zeitschrift geführte Beschwerde der vierten Deputation zur Vorberathung überwiesen worden.

Nachdem nun die hohe Staatsregierung der Deputation die gewünschte Auskunft ertheilt, erstattet die letztere ihren Bericht in Folgendem:

Die Beschwerde zerfällt in zwei Haupttheile, deren erster sich auf den Zustand der sächsischen Presse überhaupt, der zweite auf das von dem hohen Ministerio des Innern gegen die Jahrbücher beliebte Verfahren selbst, von den gegenwärtig geltenden Bestimmungen über Censur und Presse aus betrachtet, bezieht.

Der zweite Haupttheil zerfällt aber wieder in zwei Theile, deren erster formeller, der zweite materieller Natur ist.

Formell ist nach der Behauptung der Beschwerdeführer das hohe Ministerium des Innern im Unrechte, insofern dasselbe einer wissenschaftlichen Zeitschrift Concession ertheilte und entzog, da es sich doch nach den Bestimmungen der Preßpolizeiverordnung vom 13. October 1836 lediglich auf Anwendung der Censur zu beschränken hatte;

materiell, sagen die Petenten, that das Ministerium Unrecht, insofern dasselbe den Gehalt und die Bedeutung der vorgebrachten Lehren und Kritiken nicht zu würdigen verstand, und diese in politischer und religiöser Beziehung irriger Weise für gemeinschädlich und staatsgefährlich erklärte.

Was nun den ersten Haupttheil anlangt, so muß sich die Deputation darauf beschränken, die Beschwerde als einen neuen factischen Beleg über das Mißliche und Willkürliche des gegenwärtigen Zustandes — im Gegensatz des gesetzlichen — und über die Dringlichkeit der Erlassung eines Preßgesetzes zu bezeichnen.

Denn die §. 35 unserer Verfassungsurkunde sichert Freiheit der Presse und des Buchhandels unter Berücksichtigung der Bundesgesetze und Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig erfolgenden Gesetze zu.

Es bestehen aber gegenwärtig in dem Königreich Sachsen keine auf verfassungsmäßigem Wege publicirten gesetzlichen Bestimmungen hierüber.

Mag man nun dormalen der Presse eine größere oder geringere Freiheit ertheilen, mag die deutsche Bundesgesetzgebung einwirken, wie sie nur immer will, jedenfalls muß das Maß